

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen NEWKID.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Dessau-Roßlau.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung von Kunst und Kultur
 - b. die Förderung des Sports
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Organisation von Veranstaltungen¹ in Dessau-Roßlau und Umland
 - b. Bereitstellung von Weiterbildungen² und Workshopangeboten³ in Form von Gruppenveranstaltungen
 - c. Bereitstellung von Proberäumen
 - d. Betrieb einer Club-Fläche für vereinseigene Kultur- und Sportveranstaltungen
 - e. Etablierung einer Vernetzungsplattform für regionale Künstler
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine parteipolitische und religiöse Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Eine Mitgliedschaft kann als reguläre Mitgliedschaft oder in Form einer Tagesmitgliedschaft (maximal für 5 Tage) erfolgen.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

¹ Veranstaltungen können u.a. Musikveranstaltungen, Lesungen, Konzerte sein

² Weiterbildung können u.a. Fachvorträge zur Organisation von Kulturveranstaltungen sein

³ Workshops können u.a. Vermittlung und Erlernen von Kenntnissen im Bereich DJing (Technik, Mixing, Beatproduktion), Breakdance, Rapping, Graffiti sein

5. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
6. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge / Mitgliedsbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt eine Beitragssatzung.
3. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Änderungen der Satzung,
 - d. Beschlussfassung über Anträge,
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen,
 - f. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g. Festlegung von Vereinssparten,
 - h. Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
6. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
8. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich. Auf jedes anwesende Mitglied kann maximal eine Stimme übertragen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem gewählten Vorsitzenden und zwei gewählten Stellvertretern.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören die Themenheads.
3. Für die Außenvertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam zeichnungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung und Mitarbeiter einzustellen.
6. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bereiche Kunst, Kultur und Sport.